

Hauptsatzung der Gemeinde F a h r e n w a l d e

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2008 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Fahrenwalde führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt ein kleines Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit umgeworfenem Schweif mit der Umschrift „**GEMEINDE FAHRENWALDE – LANDKREIS UECKER-RANDOW**“.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist von einem Monat zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen. Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte
 - d) Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a – d in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<i>Name</i>	<i>Aufgabengebiet</i>
Hauptausschuss: Zusammensetzung: 3 Mitglieder	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie die Regeln gemäß § 35 der KV M-V
Bau- und Umweltausschuss: Zusammensetzung: -- Mitglieder/-- sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales: Zusammensetzung: -- Mitglieder/-- sachkundige Einwohner	Wohnungsfragen, soziale Belange der Gemeinde (KITA, Schulen, Senioren)

- (3) In die Ausschüsse können sachkundige Einwohner gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,00 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

§ 6 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.
Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % gewährt.
- (2) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen durch Abdruck im gemeinsamen amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“. Andere öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde mit Ausnahme der Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung (Zeit, Ort und Tagesordnung) erfolgen ebenfalls durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“.
- (2) Das amtliche Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Es liegt weiterhin in der Amtsverwaltung kostenlos zur Mitnahme bereit. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement kostenlos über das Amt Uecker-Randow-Tal, Lindenstraße 32, 17309 Pasewalk vorhanden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln und Auslegung in der Amtsverwaltung zu veröffentlichen. Die Aushang- und Auslegungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Fahrenwalde – Schulstraße 31

- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 06.07.1999 sowie die 1. Änderungssatzung vom 15.07.2004 und die 2. Änderungssatzung vom 28.06.2007 außer Kraft.

Fahrenwalde, den *27. 11. 2008*



Krümmel
Bürgermeister